

baselstädtische Stempelgesetz (gemäß seinem § 1 Abs. 1, wonach die im Gesetze aufgezählten Schriftstücke „sofern sie im Gebiete des Kantons Basel-Stadt ausgestellt werden“, der Stempelsteuer unterliegen —, sowie seinem § 10, der die Pflicht zur Stempelung in erster Linie dem „Aussteller“ des stempelpflichtigen Schriftstückes auferlegt) das Ausstellen der Urkunde als stempelpflichtig erkläre. Denn die Frage, welches der für die Stempelspflicht im einzelnen Kanton relevante Vorgang sei und welchen Personen diese Pflicht obliege, dreht sich zunächst lediglich um die Auslegung kantonalen Gesetzesrechtes und verstößt gegen das bundesrechtliche Verbot der Doppelbesteuerung nach dem gesagten nicht, wenn sie — wie hier nach der Begründung des angefochtenen Entscheides des Appellationsgerichtes — dahin geht, daß der Abschluß des Frachtvertrages, d. h. eben die zweckgemäße Verwendung des Frachtbriefes in ihrem Beginne, die gesetzliche Stempelspflicht, hier vorab des Ausstellers des Frachtbriefes, begründe. Diese Gesetzesauslegung könnte bundesrechtlich nur aus dem Gesichtspunkte der Rechtsverweigerung im Sinne der Verletzung des Art. 4 BB angefochten werden. Hierauf aber hat sich die Rekurrentin selbst nicht berufen, und zwar offenbar mit Recht nicht; denn aus § 10 des baselstädtischen Stempelgesetzes, der die Pflicht zur Stempelung, subsidiär neben dem Aussteller, auch noch dem „Empfänger“ des stempelpflichtigen Schriftstückes auferlegt, darf gewiß geschlossen werden, daß das Gesetz nicht die Ausstellung, sondern die Verwendung des Schriftstückes als wesentlich ansieht, so daß die Annahme der kantonalen Behörden, daß die mit dem Abschluß des Frachtvertrages auf der Station Basel im Kanton zur Verwendung gelangenden Frachtbriefe dem Stempel unterstehen, jedenfalls nicht als schlechterdings unhaltbar und rein willkürlich bezeichnet werden kann. Die Tatsache des Kontraktzwanges der Bahn vermag an dieser Situation nichts zu ändern, da sie ja auf den gesetzlich festgelegten Moment der Perfektion des Frachtvertrages und die damit beginnende Wirksamkeit des Frachtbriefes keinerlei Einfluß hat. Endlich bedarf die von der Rekurrentin versuchte Konstruktion einer sie mitinteressierenden Steuerstreitigkeit zwischen dem Bunde (den SB) und dem Kanton Basel-Stadt im Sinne des Art. 179 OG schon deswegen keiner weiteren Er-

örterung, weil die Rekurrentin ihre Beschwerdelegitimation nicht in bestimmter Weise aus jenem Artikel ableitet; —

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

40. Urteil vom 16. Mai 1906 in Sachen Freschi gegen Kanton St. Gallen.

Personal- (Kopf-)Steuer; Art. 14 st.-gall. Staats-Steuergesetz vom 24. November 1903. Unzulässigkeit des Bezugs von Personen, die kein Steuerdomizil im Kanton St. Gallen haben.

Das Bundesgericht hat,

da sich ergeben:

A. Der Rekurrent, der in Feldmeilen, Kanton Zürich, wohnhaft ist und dort seine Familie hat, hält sich gegenwärtig in St. Gallen auf, wo er als Polier in einem Baugeschäft arbeitet. Zu diesem Behufe hat er am 21. Februar 1906 daselbst eine Aufenthaltbewilligung erwirkt. Er wurde von der Steuerkommission der Stadt St. Gallen, gestützt auf Art. 14 Abs. 3 des Staatssteuerges. personalsteuerpflichtig erklärt, worüber er sich beim kantonalen Finanzdepartement beschwerte, das ihn unterm 23. März 1906 abwies. Art. 14 des st. gall. Staatssteuerges. vom 24. November 1903 lautet: „Die Personalsteuer haben alle volljährigen männlichen Kantonseinwohner, welche nicht armenunterstützungsgenössig oder notorisch arm sind, zu entrichten. Dieselbe beträgt ohne Rücksicht auf die Größe der Vermögens- und Einkommenssteuer 1 Fr. für das Kalenderjahr und ist unteilbar. — Personen, welche zu Erwerbzwecken für kürzere Dauer im Kanton den Aufenthalt oder die Niederlassung nehmen, haben, sofern sie im Kanton nicht eine Vermögens- oder Einkommenssteuer entrichten, eine Personalsteuer von 2 bis 5 Fr. zu bezahlen.“ In der Verfügung des Finanzdepartements wird anerkannt, daß der Aufenthalt des Rekurrenten in St. Gallen kein dauernder, sondern nur ein zufälliger und vorübergehender sei und der Rekur-

rent daher im Kanton St. Gallen weder zur Entrichtung von Vermögens- noch von Einkommensteuern angehalten werden könne. Gerade auf derartige Verhältnisse beziehe sich Art. 14 Abs. 2 leg. cit., welche Bestimmung für solche Fremde getroffen sei, die in st. gallischen Betrieben vorübergehend arbeiten.

B. Gegen diese Verfügung des Finanzdepartementes hat Freschi den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Er macht geltend, daß dieselbe eine bundesrechtlich unzulässige Doppelbesteuerung involviere.

C. Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen hat auf Abweisung des Rekurses angetragen und ausgeführt: Mit Rücksicht auf die Domizilverhältnisse des Rekurrenten unterstehe dieser den allgemeinen steuerrechtlichen Bestimmungen von St. Gallen nicht, sondern denjenigen seines Wohnortes Feldmeilen. Die sog. höhere Personalsteuer, um die es sich hier einzig handle, sei jedoch als eine Ausnahmesteuer zu betrachten, deren Bezug weder vom zivilrechtlichen Domizil noch vom dauernden Aufenthalte einer Person abhängig sei. Diese Personalsteuer begründe dem Rekurrenten gegenüber keine Doppelbesteuerung, indem die von ihm im Kanton Zürich zu leistenden Steuern vom Besitze seines Vermögens, bezw. Einkommens, die in St. Gallen geschuldete Zahlung der Personalsteuer dagegen lediglich von der Dauer seines dortigen Aufenthaltes abhängig sei. Daß sein Aufenthalt für Erwerbzwecke bestimmt ist, werde vom Rekurrenten nicht bestritten. Auch der gesetzliche Begriff „kürzerer Dauer“ sei erfüllt, weil der Aufenthalt nicht für bestimmte, sondern tatsächlich nur für vorübergehende und kürzere Dauer (zirka 1 Jahr) in Aussicht genommen sei; —

in Erwägung:

Es steht fest, daß der Rekurrent nicht nur seinen ordentlichen Wohnsitz im zivilrechtlichen und staatsbürgerlichen Sinn, sondern auch sein allgemeines Steuerdomizil in Feldmeilen, Kanton Zürich, hat. Der Regierungsrat von St. Gallen anerkennt ja ausdrücklich, daß der Aufenthalt des Rekurrenten in St. Gallen keinen dauernden, sondern nur vorübergehenden und zufälligen Charakter hat und deshalb nicht geeignet ist, seinen Steuerwohnsitz von Feldmeilen nach St. Gallen zu verlegen. Auch ein Spezialsteuer-

domizil des Rekurrenten in St. Gallen neben seinem allgemeinen Steuerdomizil in Feldmeilen kann nicht in Frage kommen, weil der Rekurrent am erstern Ort kein Gewerbe oder Geschäft auf eigene Rechnung betreibt, sondern als Angestellter in einem Bau-geschäfte zu den unselbständig erwerbenden Personen gehört. Der Rekurrent untersteht somit der Steuerhoheit des Kantons Zürich und nicht derjenigen des Kantons St. Gallen. Dann kann aber der letztere Kanton den Rekurrenten auch nicht mit der beanspruchten Kopfsteuer belegen; denn eine Kopfsteuer der hier vorliegenden Art ist, wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat (MS 8 S. 704; 23 S. 499), als eigentliche, in das übrige Steuersystem sich einreihende Steuer und nicht etwa als bloße Gebühr zu betrachten, und sie muß deshalb im interkantonalen Verhältnis an dieselben Voraussetzungen wie die Einkommens- und Vermögenssteuer, d. h. an den Bestand eines Steuerdomizils geknüpft sein. Es kann danach nicht zugestanden werden, daß ein Aufenthalt ohne dauernden Charakter, der kein Steuerdomizil begründet, wenigstens die Befugnis des Aufenthaltskantons zu einer solchen Kopfsteuer zur Entstehung gelangen lasse. Vielmehr ist daran festzuhalten, daß die Steuerhoheit des Kantons, wo jemand sein Steuerdomizil hat, auch das Recht auf eine derartige, neben der Vermögens- und Einkommenssteuer erhobene ergänzende Steuer, unter Ausschluß einer analogen Befugnis eines andern Kantons, umfaßt, mag der Kanton nun hievon — wie der Kanton Zürich durch die sog. Mannssteuer — Gebrauch machen oder nicht; —

erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird die Verfügung des Finanzdepartementes des Kantons St. Gallen vom 23. März 1906 aufgehoben.